



Laudatio

**anlässlich der Verleihung des Fritz Bauer Studienpreises
an Herrn Dr. Andreas Werkmeister am 1. Juli 2015
im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz**

Lehrstuhl für deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte

Andreas Werkmeister, Strafrecht im Völkerstrafrecht,
Schriften zum Internationalen und Europäischen Strafrecht,
Band 20, Nomos Verlag, Baden-Baden 2015.

Prof. Dr. Gerhard Werle

Datum:

1. Juli 2015

Bearbeiterin:

Dr. Boris Burghardt

Sehr geehrter Herr Minister,
liebe Preisträger,
meine Damen und Herren,

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-3326
Telefax +49 [30] 2093-3320

gerne habe ich die Aufgabe übernommen, das Buch
„Strafrecht im Völkerstrafrecht“ von Herrn Andreas
Werkmeister vorzustellen.

sekretariat.werle@rewi.hu-berlin.de
www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/wrl

Sitz:

Bebelplatz 1
Raum E35
10117 Berlin

Mit „Völkerstrafrecht“ sind die schwersten denkbaren Verbrechen bezeichnet, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Dies sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Lassen Sie mich die Grundgedanken der Bestrafung solcher Verbrechen mit den Worten Fritz Bauers umreißen.

Der Namensgeber des hier verliehenen Preises konnte sich zwar bei seiner Arbeit leider nicht auf das Völkerstrafrecht stützen, sondern musste das überkommene deutsche Strafrecht auf die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen an-

Verkehrsverbindungen:

S- und U-Bahnhof Friedrichstraße
Bus: Linien 100, 200 und TXL,
Haltestelle Staatsoper

wenden. Aber die Grundgedanken des Völkerstrafrechts hat Fritz Bauer überaus klar formuliert. Ich zitiere: „Wenn der Staat kriminell ist, weil er die Menschen- und Freiheitsrechte, ja das Recht auf eigenes Leben systematisch verletzt, ist Mitmachen kriminell“. Der Einzelne hat dann, so Fritz Bauer, eine „Pflicht zum Ungehorsam“. Dies aufzuzeigen ist Aufgabe der Prozesse „zur Bewältigung des Unrechtsstaats in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“. Diese Grundidee hat Fritz Bauer an anderer Stelle so beschrieben, ich zitiere: „Über jedem Gesetz und über jedem Befehl gibt es noch etwas, was unverwüstlich und unzerstörbar ist, die klare Erkenntnis, dass es gewisse Dinge gibt, die man auf Erden nicht tun kann“. Die Idee des Völkerstrafrechts hatte Bauer also längst verinnerlicht, als Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik das Völkerstrafrecht noch als angebliches Instrument von Siegerjustiz strikt ablehnten.

Auch vom Zweck der Prozesse gegen NS-Täter hatte Fritz Bauer eine überaus klare Vorstellung. Er sah in den Prozessen das, ich zitiere, „Bekenntnis einer neuen Generation ... zu Wert und Würde eines jeden Menschen“. Eine Erkenntnis, mit der sich Fritz Bauer in seiner Zeit zum Außenseiter machte, angefeindet in Leserbriefen, von Berufskollegen gemieden und kritisiert.

In den 50er Jahren war bekanntlich viel vom „Schlusstrich ziehen“, von „Amnestien“ und von angeblichen „Opfern der alliierten Militärgerichte“ die Rede. Denn nicht nur von konservativer Seite und am rechten Rand der Gesellschaft wurde Verständnis für die NS-Täter aufgebracht und ein Ende der Verfahren gefordert. Durchaus „liberale“ Strafrechtler standen der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen noch in den 60er Jahren überaus skeptisch gegenüber. So hieß es, vielleicht könne „man ein Volk auch wirklich nach zwanzig Jahren nicht so mit dieser Vergangenheit konfrontieren, ohne Abstumpfung und Gegenreaktion auszulösen“. Die Verfahren könnten „in gewisser Weise zu Schauprozessen“ werden oder doch „in sozial-psychologische Lehrveranstaltungen“ umgedeutet werden. Dass aus der Durchführung der NS-Prozesse, aus der Auseinandersetzung mit der Unrechtsvergangenheit, irgendetwas Positives für die Zukunft zu ziehen sei – dieser Gedanke war nicht nur der Mehrheit der bundesdeutschen Gesellschaft fremd, sondern auch den meisten Strafrechtlern.

Wie anders Fritz Bauer, der gegenüber solchen Einwänden einfach und treffend festhielt: Die Prozesse sind dem Bekenntnis zu Wert und Würde des Menschen geschuldet.

Heute sind wir dankbar für Fritz Bauers Weitsicht und für sein konsequentes Handeln, ohne das der so wichtige Frankfurter Auschwitz-Prozess beispielsweise niemals zustan-

de gekommen wäre. Spät, sehr spät hat sich die Einsicht Fritz Bauers in die Notwendigkeit der Verfolgung des nationalsozialistischen Völkermordes in Justiz und Gesellschaft durchgesetzt.

Fritz Bauer hat die Idee des Völkerstrafrechts begrüßt. Natürlich waren Bezugspunkte seines Denkens und Wirkens die deutsche Gesellschaft, die nationalsozialistischen Verbrechen, die deutsche Geschichte. Aber in seinen Schriften wird doch hinreichend deutlich, dass er seine Überlegungen zur Notwendigkeit und Funktion strafrechtlicher Verfahren in diesem Zusammenhang für verallgemeinerungsfähig hielt. Fritz Bauer hätte sich also, das darf man vermuten, höchst interessiert gezeigt an der Arbeit, die wir heute auszeichnen, nämlich Andreas Werkmeisters Studien zu „Straftheorien im Völkerstrafrecht“. Seine Dissertation hat Herr Werkmeister nach einem bravourös absolvierten Studium in München angefertigt, betreut von Frau Professorin Petra Wittig. Und Herr Werkmeister hat eine Arbeit vorgelegt, die sich für die Auszeichnung mit dem Fritz Bauer-Studienpreis im besten Sinne geradezu aufgedrängt hat. Andreas Werkmeister widmet sich Fragen, mit denen sich auch Fritz Bauer immer wieder befasst hat. Und Herr Werkmeister beantwortet diese Fragen in einer Weise, der auch Fritz Bauer in zentralen Punkten wohl zugestimmt hätte.

Straftheorien im Völkerstrafrecht – das ist ein anspruchsvolles und komplexes Thema. Denn Legitimation und Zweck der Strafe sind Ewigkeitsthemen des Strafrechts. In seiner Untersuchung analysiert Herr Werkmeister die maßgeblichen Straftheorien von Vergeltung und Prävention in ihren klassischen und modernen Varianten. Auf unangestregte Art verarbeitet er dabei auch neue Impulse aus der anglo-amerikanischen Moralphilosophie, die unter dem Stichwort expressive – man könnte auch sagen: kommunikative – Straftheorien bekannt sind. Aber diese Aufbereitung ist nur die Vorarbeit zu dem eigentlich originellen Unternehmen der Untersuchung: die Übertragbarkeit der für „normale“ Straftaten geltenden Straftheorien auf Völkerrechtsverbrechen soll geprüft werden.

Eine solche Überprüfung ist unerlässlich. Denn was kann Vergeltung oder Schuldausgleich bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder bei Völkermord bedeuten, bei Großverbrechen also, denen Hunderttausende, ja Millionen zum Opfer fallen können. Verbrechen, bei denen auch auf der Täterseite eine unüberschaubare Vielzahl von Personen in die Begehung verwickelt ist. Was kann Spezialprävention meinen, wenn uns Kriminologie und Geschichtswissenschaften lehren, dass es sich bei den Völkermördern um – so der Titel von Christopher Brownings berühmter Studie – „ganz normale Män-

ner“ handelt? Um Täter, die nach dem Zusammenbruch des Unrechtssystems bruchlos in eine bürgerliche Existenz hinübergleiten, ohne jemals wieder straffällig zu werden. Und wem gegenüber soll das Völkerstrafrecht zivilisatorische Werte betonen oder kommunizieren – den Tätern gegenüber? Den Opfern gegenüber? Gegenüber der Rechtsgemeinschaft der Täter? Oder der Opfer? Oder gar im Forum einer im Entstehen begriffenen Weltgesellschaft?

Die Fragen deuten an, wie komplex das Thema ist, dem sich Herr Werkmeister gewidmet hat. Ich werde trotzdem versuchen, die zentralen Überlegungen mit wenigen Worten zu umreißen.

Dreh- und Angelpunkt der straftheoretischen Überlegungen von Herrn Werkmeister ist die Menschenwürde, ganz im Sinne Fritz Bauers. Sie bildet den Legitimationsrahmen von Strafe, im allgemeinen Strafrecht ebenso wie im Völkerstrafrecht. Hieraus folgert Herr Werkmeister, dass Strafe nicht um jeden Preis verhängt werden darf. Die Menschenwürde begrenzt jedes zweckrationale Kalkül. Auch das Völkerstrafrecht darf daher nicht als ein Sonderstrafrecht gegen Feinde des Menschengeschlechts, gegen *hostes humani generis*, verstanden werden. So furchtbar Völkerrechtsverbrechen sind: Die Täter werden nicht zu Unpersonen. Sie bleiben Menschen. Ihre Würde muss geachtet werden, in der Ausgestaltung des Strafrechts wie des Strafverfahrensrechts. Es gibt keine Täter, die etwa durch ihre Taten ihre Menschenwürde verwirkt hätten. Daher kann das Völkerstrafrecht nicht als ein Feindstrafrecht begründet werden, das ein „Wegsperrn für immer“ oder gar die Todesstrafe legitimiert. Werkmeister scheut sich hier nicht davor, auszusprechen, dass auch Haupttäter eines Völkermordes grundsätzlich die Aussicht haben müssen, ihre Freiheit wiederzuerlangen.

Mit Blick auf die Menschenwürde verbietet sich aber auch eine zweckfreie Begründung der Strafe à la Kant und Hegel. Strafrecht ist, so Werkmeister, nur dann legitim, wenn und sofern es sich auch als Mittel erweist, die Begehung von Straftaten zu verhindern, zumindest die Zahl der Straftaten zu verringern. Im Gegensatz zum Mainstream der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion begreift Herr Werkmeister Prävention damit als – jedenfalls im Grundsatz – empirisch überprüfbares Ziel. Strafrecht muss seine Wirksamkeit in der Wirklichkeit unter Beweis stellen. Herr Werkmeister kann sich bei der Legitimation der Bestrafung nicht mit der bloßen Behauptung präventiver Wirkungen zufrieden geben. Deswegen lässt er nur solche Ansätze der Prävention gelten, die eine tatsächliche Präventionswirkung erwarten lassen. Dies sei einmal die auf den kon-

kreten Täter bezogene Resozialisierung, wie die Arbeit im Einzelnen darlegt. Zum anderen geht es um die Einwirkung auf bestimmte tatnahe und tatgeneigte Gruppen. Herr Werkmeister spricht hier von Mesoprävention, von einer Prävention, die auf bestimmte risikoträchtige Gruppen abzielt, vor allem auf die potentiellen Führungs- und Gefolgschaftstäter. Das Strafrecht müsse versuchen, auf solche Gruppen zu wirken, indem es etwa zu zeigen versucht, wie sich Militärs, ob General oder einfacher Soldat, verhalten sollen, wenn Verbrecherisches von ihnen verlangt wird.

Was schließlich die expressiven oder kommunikativen Straftheorien angeht, so betont Herr Werkmeister die vertrauensstabilisierende Kraft der Strafe insbesondere für die Opfer. Strafverfahren und Bestrafung der für schuldig befundenen Täter bestätigen die Menschen- und Freiheitsrechte und missbilligen deren Verletzungen. Zusammenfassend gelangt Herr Werkmeister somit zu einer menschenwürdezentrierten Straftheorie des Völkerstrafrechts, in der Resozialisierung, auf spezifische Tätergruppen abzielende Mesoprävention und schließlich die besonders an die Opfer gerichtete Bestätigung und Bestärkung der Normgeltung tragende Rollen spielen.

Aber Völkerstrafrecht ist, das klingt in der Arbeit an verschiedenen Stellen durch, nicht das eigentliche Mittel der Wahl, nicht das Mittel einer idealen Welt. Strafen ist nur ein Notbehelf. Und es bedarf der Einhegung. Diese Skepsis scheint bei Herrn Werkmeister immer wieder durch. Er zeigt daher durchaus Sympathie für alternative Möglichkeiten des Umgangs mit makrokriminell Unrecht, sofern diese die Opferbelange wirklich ernst nehmen. Aber Strafrecht im Allgemeinen und Völkerstrafrecht im Besonderen ist ein leidlich vernünftiges und leidlich legitimes Mittel in einer von der besten aller Welten weit entfernten Wirklichkeit. Ich glaube, auch dieses vorsichtige Fazit, dem jeder moralische Furor fremd ist, hätte Fritz Bauer gefallen.